

Paul Schulz

wurde am 31.3.1899 in Berlin geboren. Er besuchte die Volksschule und absolvierte 3 Jahre Lehrzeit in Berlin. Er arbeitete zunächst als Tiefbauarbeiter, dann als Schlosser. Seit 1930 arbeitslos, wohnte Schulz mit seiner Frau Ida geb. Meyer, und 5 Kindern im Alter von 3-13 Jahren in der Burgstraße. Vorbestraft war er mit Geldstrafen wegen Fischereivergehen (Schwarzfischen) und Betrug.¹

Schulz wurde am 1. Juli 1933 in Hann. Münden verhaftet. Er wurde am 3.7.1933 von der Polizeiverwaltung Münden zur Untersuchungshaft in das Gerichtsgefängnis Göttingen eingeliefert.²

Das Schöffengericht Göttingen verurteilte ihn am 5.9.1933 (...) *wegen Vergehens gegen § 3 der V.O. des Herrn Reichspräsidenten vom 21. März 1933 zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung* zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten. Die Untersuchungshaft wurde auf das Strafmaß angerechnet.³

Paul Schulz wurde am 4. Oktober vom Gerichtsgefängnis Göttingen in das Strafgefängnis Hameln überführt. Dort wurde er nach Verbüßung seiner Reststrafe am 10.12.33 nach Göttingen entlassen. Nach seiner Entlassung war Schulz weiterhin arbeitslos.⁴

In seiner Urteilsbegründung ist zu lesen:

Am 1. Juli 1933 sass der Angeklagte, der Schlosser Paul Schulz, im Volkshaus zu Hann. Münden. Er trug das grüne Hemd des Reichsbanners und das Koppelschloss desselben Verbandes.

Er erklärte laut, sodass es ein großer Personenkreis hören konnte, folgendes:

„Was Hitler macht, ist Blödsinn; wir werden doch betrogen! Wir haben das schon daran gemerkt, dass uns die Unterstützung abgezogen wurde. Sie könnten auch einen anderen als Reichskanzler dahin setzen, als so einen Österreicher, einen Slowaken. Er sei früher auch Nationalsozialist gewesen, diesen Kitsch könne er nicht mitmachen.“ 2 SS-Männer nahmen ihm das Koppelschloss ab und entfernten ihn aus dem Volkshaus. Sie folgten ihm und sahen, wie er in die Gastwirtschaft von Kappey ging. Auch hier wurde er wieder in seinen Bemerkungen über die Reichsregierung sehr ausfallend, worauf ihn die beiden SA-Männer (sic) zur Polizeiwache brachten.

Dieser Sachverhalt ist aufgrund der eidlichen Aussagen der Zeugen Thom, Schmitz, Sachse und Rückling festgestellt.

¹ Gefangenenpersonalakte Paul Schulz, S. 14–15, Lebenslauf.

² Ebenda, S. 9, Stammbblatt Schulz – Gerichtsgefängnis Göttingen.

³ Ebenda, S. 7, 16.9.1933 Abschrift Urteil Schulz.

⁴ Ebenda, S. 1, Stammbblatt.

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung an sich nicht. Er behauptet aber, er sei derartig betrunken gewesen, dass er sich an nichts mehr erinnern könnte, was an jenem Abend vorgefallen sei. Er sei zwar früher Reichsbannermann gewesen, daher stamme nämlich das Hemd und das Koppelschloss, glaube aber nicht, dass er sich (zu) derartigen Redereien habe hinreissen lassen. Alle 4 Zeugen bekunden übereinstimmend, dass der Angeklagte in keiner Weise derartig betrunken gewesen ist (...).

Die von ihm aufgestellte Behauptung über die Kürzung der Unterstützung und die Abstammung des Reichskanzlers von Slowaken sind bewusst unrichtig. Sie sind im Zusammenhang mit den übrigen Äußerungen des Angeklagten getan, um das Ansehen der Reichsregierung zu schädigen und unzweifelhaft auch in dieser Absicht vorgebracht worden. (...) (Er) ist daher gemäß § 3 zu bestrafen. (...) (Es wird) strafmildernd berücksichtigt (...) (, dass er) noch nicht einschlägig vorbestraft ist, seine Äußerung unter Einwirkung von Alkohol gemacht hat.

Straferschwerend (...) (wirkt, dass er) die Beleidigung in einem öffentlichen Lokal begangen hat (...) ferner, dass der Angeklagte als ein Hetzer der schlimmsten Sorte bekannt war und bei seinen Redereien, offenbar um zu provozieren, die Bekleidungsstücke des Reichsbanners getragen hat.⁵

Quelle

Gefangenenpersonalakte Paul Schulz, Strafgefängnis Hameln; Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86 Hameln Acc. 143/90 Nr. 1362.

⁵ Gefangenenpersonalakte Paul Schulz, S. 8, Urteil 5.9.1933, Gründe.